

Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 02/2024/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	22.02.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

22.02.2024

Betreff

Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, unter Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Besucherprognose und des Anlassbezuges, die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024.

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 22.02.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13 + 1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Seit 2008 wird für die Stadt Seifhennersdorf eine Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage beschlossen. Die Regelung hat sich für die an den genannten Märkten teilnehmenden Geschäften in Seifhennersdorf bewährt.

Es wird vorgeschlagen den Sonntag des Weihnachtsmarktes und die der Naturmärkte (Leineweber- und Pilzwochenende) verkaufsoffen zu ermöglichen.

§ 8 Verkaufsoffene Sonntage

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs.2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

(2) Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

(3) Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S.338, 340), in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

Nach Hinweisen des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom August 2022, ist es infolge mehrerer Rechtssprechungen des BVerfG und Sächsischen OVG zu Sonntagsöffnungen erforderlich, eine Prognose über zu erwartende Besucherströme und den Nachweis des besonderen Anlasses zu treffen. Diese Auswertungen sind als Anlage beigefügt. Im Ergebnis sind für Seifhennersdorf keine Umsatzinteressen der örtlichen Gewerbetreibenden über den Sonntagsschutz gestellt. Durch die 3 Anlässe – Natur- und Weihnachtsmarkt – werden nachweislich mehr Kunden generiert und zwar in Folge dieser von der Stadt veranstalteten touristischen Märkte.

Die rechtlichen Ausführungen (28 Seiten) des SMWAV können auf Anforderung per Mail zur Verfügung gestellt werden.

Anlagen:



Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage im Jahr 2024
Auswertung des Anlassbezuges und Besucherprognose

Finanzielle Auswirkungen?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Haushaltstelle

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
12.02.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) erlässt die Stadt Seifhennersdorf für Ihr Stadtgebiet, nach Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2024, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Seifhennersdorf an folgenden Sonntagen des Jahres 2024 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 17.03.2024 anlässlich des Oberlausitzer Leinwebertages
- Sonntag, 22.09.2024 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 01.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes/1. Advent

§ 2

In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 23.02.2024

Mandy Gubsch
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(interne Vermerke – nicht zur Bekanntmachung)

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten